



KAPITEL 5

Geistiges Eigentum und Urheberrecht



1. Geistiges Eigentum und Urheberrecht
2. Welche Werke und Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?
3. Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?
4. Worin besteht das Urheberrecht?
5. Die Verwertung von Werken
6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen
7. Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

1. Geistiges Eigentum und Urheberrecht

WAS IST GEISTIGES EIGENTUM?

- **Geistiges Eigentum** bedeutet, dass auch **die geistigen Schöpfungen** von Urhebern an ihren Werken **schützenswertes Gut** sind. Geistiges Eigentum bezieht sich also nicht auf konkrete Gegenstände, sondern auf **kreative Werke wie Musik, Filme oder Literatur**.
- Den Urhebern – gleichsam den Inhabern des geistigen Eigentums – soll die **wirtschaftliche Verwertung ihrer Werke ermöglicht werden**. Zu diesem Zweck werden den Urhebern bestimmte Rechte an den von ihnen geschaffenen Werken eingeräumt; nur sie dürfen ihre Werke vervielfältigen, verbreiten, öffentlich aufführen, senden oder im Internet zur Verfügung stellen. **Alle anderen brauchen die Erlaubnis der Urheber**, die dafür auch eine finanzielle Vergütung verlangen können.

1. Geistiges Eigentum und Urheberrecht

DAS URHEBERRECHT

- Gesetzliche Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums ist das **Urheberrechtsgesetz**. Es **regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter Werke und Leistungen**.
Das geistige Eigentum gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum **verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum**.
- Beim Urheberrecht geht es im Kern um den Gedanken, unerlaubte Verwertungen zu vermeiden. Niemand soll ohne Zustimmung der Urheber von deren Werken profitieren. Deshalb werden Filme, Musikstücke und andere kreative Produkte urheberrechtlich geschützt.

2. Welche Werke & Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE

Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein über das **Alltägliche hinausgehendes Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept** vorliegen.

Es muss sich allerdings nicht um **Kunst im engeren Sinn** handeln.

Ab dem Zeitpunkt des Entstehens eines Werkes ist dieses durch das Urheberrecht geschützt und niemand darf das Werk verwerten, ohne den Urheber zu fragen.



2. Welche Werke & Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

Literatur

Romane, Erzählungen, Gedichte, Liedtexte, Bühnenwerke, Tagebücher, Drehbücher, wissenschaftliche und publizistische Arbeiten, Reden, aber auch Computerprogramme.

Musik

Kompositionen wie Opern und Operetten, symphonische Werke, Musicals, Lieder, Chansons, Schlager und Pop-Songs.

Bildende Kunst

Gemälde, Skulpturen bis zum Kunstgewerbe.

Film

vom Spielfilm bis zum Werbespot.



2. Welche Werke & Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

Neben den Werken gibt es im Urheberrecht auch die Begriffe „**verwandte Schutzrechte**“ oder „**Leistungsschutzrechte**“.

Konkret handelt es sich um die **Leistungen von**

- Ausübenden Künstlern
- Tonträgerherstellern
- Fotografen
- Sendeunternehmen
- Herausgeber nachgelassener Werke
- Hersteller investitionsintensiver Datenbanken

2. Welche Werke & Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

LEISTUNGSSCHUTZRECHTE AM BEISPIEL MUSIK

Am Beispiel Musik-CD lässt sich anschaulich zeigen, dass bei ein und demselben Datenträger geistiges Eigentum von mehreren Rechteinhabern bestehen kann:

- Komposition und Text eines Songs fallen unter den **Werkschutz** der Musikautoren (Urheber),
- die Interpretation ist durch das **Leistungsschutzrecht** der ausübenden Künstler (Interpreten) geschützt
- und die Musikaufnahme ist durch das **Leistungsschutzrecht** des Tonträgerherstellers (Produzenten) geschützt.



2. Welche Werke & Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

LEISTUNGSSCHUTZRECHTE AM BEISPIEL FILM

- **Am Beispiel Musik-CD:** Da an der Herstellung eines Films zahlreiche Personen beteiligt sind und die Produktion auch sehr hohe Kosten verursacht, gelten **im Filmbereich Urheberrechtsregelungen, die von den allgemeinen Regeln abweichen.**
- An der Herstellung eines Films sind folgende Personen „kreativ“ beteiligt: Drehbuchautor, Regisseur, Kameramann, Schauspieler, Cutter, aber auch der Filmproduzent. Diesen Personen kommen Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte zu.
- **Inhaber der Verwertungsrechte ist im Zweifel der Filmhersteller** (der Filmproduzent). Der Filmhersteller muss auch die Rechte an den so genannten vorbestehenden Werken (z.B. einem Roman, einem Exposé, einem Treatment, einem Drehbuch, aber auch an der Filmarchitektur, den Kostümen und an der Filmmusik) berücksichtigen.

3. Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?

URHEBERRECHTE ENTSTEHEN BEREITS DURCH DIE SCHÖPFUNG DES WERKES

- **Eine Registrierung oder Anmeldung ist nicht notwendig.**
- **Werke müssen sich** jedoch in irgendeiner Form **manifestieren**, bei einem Song z.B. durch Vorspielen, Noten niederschreiben oder durch eine Aufnahme. Dies ist auch sehr hilfreich, wenn man die Urheberschaft im Falle von Streitigkeiten nachweisen muss.
- **Auch Schüler können** – unabhängig von ihrem Alter – an den von ihnen erstellten Arbeiten **Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erwerben**.
- **Nach Ablauf der Schutzfrist** steht das Werk bzw. die Leistung für **jeden zur beliebigen Nutzung** zur Verfügung.



3. Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?

Anders als das zeitlich unbegrenzte Sacheigentum ist der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt.

- **Das Urheberrecht an Werken:** endet grundsätzlich **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers).
- **Die Schutzfrist für Musikaufnahmen:** (Leistungsschutzrechte der Produzenten und Interpreten) endet **70 Jahre** nach der Erscheinung.
- **Die Schutzfrist für Filmwerke:** endet **70 Jahre** nach dem Tod des Letztverstorbenen aus dem Personenkreis des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und der Filmmusik.
- **Die Schutzfrist für Leistungsschutzrechte der Filmdarsteller:** **50 Jahre** ab Ablauf des Jahres, in dem die Aufführung stattgefunden hat bzw. wenn die Aufführung vor Ablauf dieser Frist auf Bild- oder Schalltonträger festgehalten wurde 50 Jahre nach der Veröffentlichung.
- **Für Erstherausgeber nachgelassener Werke: 25 Jahre.**
- **Für Datenbankhersteller: 15 Jahre** ab der letzten Änderung der Datenbank.



4. Worin besteht das Urheberrecht?

**Im Prinzip regelt das Urheberrecht zwei Bereiche:
Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte**

URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

Die **Urheberpersönlichkeitsrechte** schützen die ideellen Interessen der Rechteinhaber.

Ein Urheber kann sich zum Beispiel dagegen wehren, dass sein Werk in einer Form verändert wird, die er nicht will. So darf zum Beispiel ein Politiker nicht ungefragt einen Rap eines Musikers mit seiner eigenen politischen Botschaft aufnehmen und aufführen.

4. Worin besteht das Urheberrecht?

IM WESENTLICHEN ZÄHLEN ZU DEN URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTEN:

- **Veröffentlichungsrecht:** Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und durch wen sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- **Schutz der Urheberschaft:** Recht, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen, wenn diese bestritten oder das Werk einem anderen zugeschrieben wird.
- **Recht auf Urheberbezeichnung:** Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden.
- **Recht auf Werkschutz:** Schutz vor ungenehmigten Werkveränderungen.



4. Worin besteht das Urheberrecht?

VERWERTUNGSRECHTE

Verwertungsrechte sind ausschließliche Rechte oder Exklusivrechte der Rechteinhaber, auf deren Grundlage sie bestimmte Verwertungen erlauben oder auch untersagen können.

Die Ausschließlichkeit ist aber kein Selbstzweck, sondern ermöglicht es den Rechteinhabern, die **Nutzung ihrer Werke oder Leistungen zu erlauben und daraus ein Einkommen zu erzielen.**

4. Worin besteht das Urheberrecht?

IM WESENTLICHEN ZÄHLEN ZU DEN VERWERTUNGSRECHTEN:

- **Vervielfältigungsrecht:** Das Recht, z.B. Musik oder Filme auf CD, Vinyl, DVD oder auch als digitale Datei zu vervielfältigen, also Kopien zu erstellen.
- **Verbreitungsrecht:** Das Recht, Musik oder Filme „in Verkehr zu bringen“, in der Praxis ist damit meist „zu verkaufen“ gemeint.
- **Senderecht:** Das Recht, Musik über Radio oder Fernsehen zu senden.
- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht:** Das Recht, Werke öffentlich aufzuführen, sei es unmittelbar oder mit Hilfe von Bild/Tonträgern. Dazu gehört z.B. das Abspielen von Musik in Diskotheken, Bars etc. (Wiedergabe) und das Spielen von Live-Konzerten (Aufführung).
- **Zurverfügungstellungsrecht:** Das Recht, Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auch das online Zurverfügungstellen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt.

4. Worin besteht das Urheberrecht?

URHEBERRECHT AM BEISPIEL MUSIK:

Musik darf zum persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden.

Z.B. zum Abspielen im Auto oder am eigenen PC, für die private Nutzung am eigenen MP3-Player etc. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder mit ein.

Der Verkauf von Privatkopien ist jedenfalls verboten.

Das „Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützten Musikstücken (z.B. über die eigene Homepage) ohne **Zustimmung der Rechteinhaber verstößt gegen das Zurverfügungstellungsrecht.**

Darüber hinaus wird auch das **Vervielfältigungsrecht verletzt**, denn die Vervielfältigung erfolgt nicht zum privaten Gebrauch, sondern dazu, die **Musikstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**

Darüber hinaus produziert **jeder Zugriff (Download) eine weitere illegale Kopie** auf dem PC des Downloaders.

5. Die Verwertung von Werken

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Praxis ist es für **einzelne Rechteinhaber nicht möglich, Verträge mit sämtlichen Nutzern ihrer Werke abzuschließen** bzw. überhaupt feststellen zu können, wer aller diese Werke nützt, dann **noch Preise zu verhandeln, Tantiemen einzufordern** etc.

Auch für die **Nutzer von Werken** wie etwa ein Radiosender ist es so gut wie **unmöglich, die Urheber** von jedem gesendeten Song **ausfindig zu machen und mit ihnen über die Verwendung ihrer Songs zu verhandeln.**

- Deshalb übertragen Rechteinhaber ihre Rechte an **Verwertungsgesellschaften**, die **Verträge mit Nutzern** abschließen, dafür **Lizenzeinnahmen kassieren** und diese an die Rechteinhaber weiterleiten.

5. Die Verwertung von Werken

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Verwertungsgesellschaften agieren **treuhändig für die Rechteinhaber** und sind gesetzlich zwingend **Non-Profit-Organisationen**.

Sämtliche Einnahmen werden abzüglich des Verwaltungsaufwandes an die Rechteinhaber ausgeschüttet.

Außerdem nehmen sie auch soziale und kulturelle Funktionen für ihre Mitglieder wahr. Zur Finanzierung dieser Aufgaben sind per Gesetz **50% der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung** zweckgewidmet.

Verwertungsgesellschaften stehen unter **staatlicher Aufsicht**. Eine **Aufsichtsbehörde im Bundesministerium für Justiz kontrolliert** die Einhaltung der Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN IN ÖSTERREICH:

AKM — vertritt **Autoren, Komponisten und Musikverleger** und ist für die öffentliche Aufführung und die Rundfunksendung zuständig.

AUSTRO MECHANA — vertritt **Autoren, Komponisten und Musikverleger** und ist für die Vervielfältigung und Verbreitung sowie für die so genannte **Speichermedienvergütung** zuständig.

VAM — Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, vertritt die Rechte der gewerbsmäßigen **Filmhersteller** und nimmt treuhändig u.a. bestimmte urheberrechtliche Vergütungsansprüche wahr, insbesondere die Speichermedienvergütung.

VDFS — Verwertungsgesellschaft der **Filmschaffenden**, vertritt die Rechte der Filmurheber und Filmschauspieler.

LSG — nimmt die Leistungsschutzrechte der **Tonträgerhersteller, Produzenten von Musikvideos** und **ausübenden Künstlern** (Interpreten) wahr und ist für die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung, die Speichermedienvergütung zuständig.

VGR — Verwertungsgesellschaft Rundfunk nimmt treuhändig Rechte und Vergütungsansprüche für **Rundfunkunternehmer** wahr.

5. Die Verwertung von Werken

FREIE WERKNUTZUNGEN

Im Interesse der Allgemeinheit stellt das Urheberrecht **bestimmte Nutzungen von Werken und Leistungen frei**. Diese freien Werknutzungen sind **Ausnahmen und Einschränkungen** der sonst ausschließlichen Verwertungsrechte der Rechteinhaber.

Die Urheber müssen diese Nutzungen dulden, in manchen Fällen haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung, also auf einen finanziellen Ausgleich, der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

5. Die Verwertung von Werken

FREIE WERKNUTZUNGEN SIND:

- die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch
- die Filmvorführung zu Unterrichtszwecken
- die Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch
- die Berichterstattung über Tagesereignisse
- die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken und Sammlungen
- Zitate
- flüchtige Vervielfältigungen bei technischen Übertragungsvorgängen

5. Die Verwertung von Werken

CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

Creative-Commons-Lizenzen ermöglichen es Urhebern, **ihre Rechte „abgestuft“ wahrzunehmen**. Das heißt, sie haben die Wahl, **ob sie alle oder nur gewisse Rechte** an ihren Werken (z.B. Texte, Bilder, Musikstücke) für sich beanspruchen wollen. Dafür gibt es seit 2001 verschiedene Standard- Lizenzverträge.

Das Spektrum reicht **vom strengen Urheberrecht** („all rights reserved – alle Rechte vorbehalten“) bis zu **sehr weitreichenden Nutzungsmöglichkeiten** („no rights reserved – keine Rechte vorbehalten“).

Obligatorisch ist lediglich die Nennung des Urhebers. Dazwischen kann der Urheber bestimmen, **ob er eine kommerzielle Nutzung sowie eine weitere Bearbeitung und Veränderung des Werks erlauben will und ob eine Weitergabe zu denselben Bedingungen** erfolgen kann oder nicht.

6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen

NEUE LEGALE ONLINE-ANGEBOTE VERSUS MUSIK- UND FILMPIRATERIE

Das Internet hat eine bisher nie da gewesene Vielfalt an Angeboten ermöglicht, **Musik, Filme und andere Inhalte legal, kostengünstig und rund um die Uhr konsumieren** zu können.

So ist heute etwa nahezu die gesamte **weltweit verfügbare Musik per Download oder Stream** verfügbar und kann auf vielen verschiedenen Endgeräten wie Handy, Tablet, Laptop oder PC abgespielt werden. Eine im Prinzip äußerst positive Errungenschaft.

6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen

MUSIK- UND FILMPIRATERIE

Neue Technologien werden auch missbräuchlich verwendet.

- Musik und Filme sind bei vielen Internetnutzern gefragte Produkte und lassen sich verhältnismäßig einfach kopieren und verbreiten. Dies machen sich so manche Online-Plattformen zunutze, indem sie diese attraktiven Inhalte anbieten, ohne dafür eine Lizenz zu haben, also ohne das Einverständnis der Künstler und Produzenten einzuholen.

6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen

MUSIK- UND FILMPIRATERIE

Neue Technologien werden auch missbräuchlich verwendet.

- **Piraterie missachtet** nicht nur **das geistige Eigentum der Urheber**, sondern hat auch **negative wirtschaftliche Auswirkungen**.
Alle, die ihren Lebensunterhalt in der Musik- und Filmbranche verdienen, sind betroffen – vom Musiker bis zum Mitarbeiter im Tonträgerhandel und vom Drehbuchautor bis zum Kinobesitzer.
- Eine **EU-weit durchgeführte Studie** kommt zum Schluss, dass in den fünf größten EU-Ländern der durch Piraterie verursachte **Verlust an Wertschöpfung mehr als 27 Milliarden Euro** beträgt und dass **mindestens 200.000 Jobs verloren gegangen sind** (gesamte Kreativwirtschaft zwischen 2008 und 2011).

6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen

RECHTSFOLGEN BEI URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

- **Das Urheberrecht ist das Grundrecht der Kreativen. Es sichert ihnen die Möglichkeit, über die Verwendung ihrer Werke frei zu entscheiden.**

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Urheberrechte sind im Internet genauso zu respektieren wie in der Offline-Welt.

- **Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz sind keine „Kavaliersdelikte“,** denn es sind sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rechtsfolgen vorgesehen.



6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen

RECHTSFOLGEN BEI URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

- **Zivilrechtlich** drohen dem Rechtsverletzer **Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung** (z.B. Löschung illegaler Dateien), **Urteilsveröffentlichung, Auskunft** (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) **sowie auf Zahlung eines angemessenen Entgelts oder von Schadenersatz**. Die Zahlung von Schadenersatz setzt Verschulden (fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln) voraus, alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche bestehen auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers. Unterlassungsansprüche können mittels einstweiliger Verfügung gesichert werden.
- **Vorsätzliche Urheberrechtseingriffe** sind sogar gerichtlich strafbar und können **Geldstrafen, in besonders schweren Fällen auch Haftstrafen**, zur Folge haben.



7. Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

- **Bearbeiten urheberrechtlich geschützter Werke:** Grundsätzlich ist das Bearbeiten geschützter Werke erlaubt. Dazu zählt unter anderem das **Übersetzen** von urheberrechtlich geschützten Texten zu **Übungszwecken**. Ein Ausschussrecht des Urhebers greift erst im Falle einer Verwertung des bearbeiteten Werkes oder der Übersetzung.
- **Verwendung von Zitaten:** Bei der Veröffentlichung von Arbeiten ist laut Urheberrecht das **Zitieren** aus urheberrechtlich geschützten Werken **unentgeltlich gestattet**. **Das Zitat ist als solches zu kennzeichnen, Titel sowie Autor sind anzuführen.**
- **Verwendung von Schülerarbeiten:** Auch Schüler können an den von ihnen erstellten Arbeiten Urheberrechte haben. Wenn **Schülerarbeiten auf einer Homepage oder in einem Jahresbericht veröffentlicht werden sollen, muss vorher die Zustimmung der Schüler eingeholt werden.**

7. Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

RECHTSFOLGEN BEI URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

- **Lehrer dürfen** ohne Zustimmung des Urhebers und ohne dessen Anspruch auf Vergütung geschützte **Werke für den Unterrichtsgebrauch kopieren und an die Schüler verteilen**. Dies gilt auch für Musiknoten.
- **Nicht gestattet** ist das Kopieren **ganzer Bücher**. Einzelne **Erzählungen** aus einer literarischen Sammlung oder **Aufsätze aus einer Fachzeitschrift** dürfen **zur Gänze kopiert** werden.
- Die Vervielfältigung auf anderen **Trägern als Papier** ist nur zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke zulässig**.
- **Ausnahme:** Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt **nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind**.



7. Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

- **Wiedergabe von Musik und Film im Unterricht:** Die Wiedergabe von **Musik und Filmen im Unterricht ist erlaubt**, sofern ein **Bezug zum Lehrplan** besteht. **Den Rechteinhabern steht eine angemessene Vergütung zu, die von Verwertungsgesellschaften eingehoben wird.**
Ausnahme: Bei Musik und Filmen, die in ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. **Illegal hergestellte oder verbreitete Bild- oder Tonträger dürfen generell nicht verwendet werden.**
- **Website einer Schule:** Urheberrechtlich geschützte Werke **dürfen nicht einfach auf die Website gestellt werden.**